

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 2013 - Alle Rechte vorbehalten

Wichtige Änderungen der Steuergesetzgebung in Griechenland

Durch das Gesetz 4110/2013, welches im Januar verabschiedet wurde, sind zahlreiche Änderungen der griechischen Steuergesetzgebung erfolgt. Die nachfolgenden Änderungen dürften von allgemeinem Interesse sein.

Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit und Renten, werden für ein Einkommen bis zu 25.000 € mit einem Eingangssteuersatz von 22 % versteuert. Die weiteren 17.000 € werden mit 32 % und darüber hinaus mit 42 % versteuert.

Bei Selbstständigen wird der Eingangssteuersatz mit 26 % festgesetzt. Für alle über 50.000 € hinausgehenden Einkünfte beträgt er 33 %. Für neu gegründete Einzelunternehmen oder Freiberufler mit Gewerbeanmeldung bzw. Tätigkeitsaufnahme ab 01.01.2013 vermindert sich der Steuersatz der ersten Stufe für die ersten drei Jahre der Berufsausübung für Einkünfte bis zu 10.000 € um 50 %. Sonderregelungen gelten auch, wenn das Unternehmen im Agrarbereich tätig ist.

Einkünfte aus Mieteinnahmen bis zu 12.000 € werden mit 10 %, für höhere Einkünfte mit 33 % versteuert. Das Bruttoeinkommen aus Immobilien unterliegt einer Zusatzsteuer in Höhe von 1,5 %. Die Zusatzsteuer beläuft sich auf 3 %, sofern die vermietete Wohnfläche größer als 300 qm ist oder sofern es sich um die Vermietung einer gewerblichen Fläche handelt.

Neu geregelt werden die Eckdaten für die Absetzbarkeit von Lebenshaltungskosten, wie bspw. Reparaturarbeiten an Pkws oder selbst genutzten Wohnräumen, Ausgaben für Privatunterricht, sonstige Dienstleistungen im Inland oder im europäischen Ausland. Hier können die Steuerpflichtigen durch Einreichung von ordnungsgemäßen Kassenbelegen und Rechnungen bis zu einem Betrag in Höhe von 10.500 € ihre Steuerlast reduzieren, vorausgesetzt die Steuererklärung wird fristgemäß eingereicht. Weitere Steuervorteile ergeben sich aus nachgewiesenen Ausgaben, z. B. für medizinische und klinische Versorgung, Schenkungen, Behinderte etc.. Normalerweise können beschränkt Steuerpflichtige keinerlei Ausgaben für Lebenshaltungskosten etc. absetzen. Eine Ausnahme gilt nunmehr für beschränkt Steuerpflichtige aus EU-Länder mit Einkünften aus unselbständiger Arbeit, wenn sie in Griechenland mehr als 90 % ihres Gesamteinkommens erzielen. Dann werden sie bei der Absetzbarkeit von Lebenshaltungskosten usw. wie unbeschränkt Steuerpflichtige behandelt.

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 2013 - Alle Rechte vorbehalten

Zinsen werden mit einem Steuersatz von 15 % besteuert. Die entsprechende Steuererklärung ist bis zum 31.01. des auf den Kapitalertrag folgenden Jahres einzureichen. Wurden Kapitalerträge aus dem Ausland bereits an der Quelle besteuert, so erfolgt in Griechenland lediglich eine Differenzbesteuerung, soweit der Steuersatz an der Quelle niedriger war als der griechische Steuersatz. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien werden nunmehr mit 20 % versteuert. Ebenso mit 20 % werden Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien versteuert. (Ausnahme: Gewinne bis 25.000 € bei einer Haltedauer vor 5 Jahren).

Die Eingangsbesteuerung für Personengesellschaften und juristische Personen mit einfacher Buchführung (Gewinn- und Verlustrechnung) ist 26 %, für Einkünfte über 50.000 € 33 %. Bei Personengesellschaften und Unternehmen mit Bilanzierungspflicht beträgt der Steuersatz einheitlich 26 %. Das gilt auch für Aktiengesellschaften sowie große GmbHs mit einem Umsatz von mehr als 1,5 Mio. Euro. Bei Personengesellschaften und juristischen Personen mit doppelter Buchführung gilt bei Gewinnverteilung ein Steuereinbehalt von 10 %. Dadurch wird die Steuerpflicht der Beteiligten an dem Gewinn beseitigt, unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt. Ausschüttungen aus ausländischen GmbHs an natürliche Personen mit ständigem Wohnsitz in Griechenland werden mit 10 % besteuert. Bei Dividendenzahlungen an Gesellschaften innerhalb der Europäischen Union wird keine Steuer einbehalten, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes 2578/1998 erfüllt sind. Für Aktiengesellschaften, GmbHs und private Kapitalgesellschaften beträgt der Steuereinbehalt 10 %.

Wichtig ist, dass nunmehr alle natürlichen Personen ab 18 Jahre eine Steuerklärung einreichen müssen. Für Steuerpflichtige, die kein Realeinkommen oder vermutetes Einkommen erzielen, wird die jährliche Mindestexistenzausgabe in Höhe von 3.000 € für ledige und 5.000 € für verheiratete Personen aufgehoben. Die Frist für die Einreichung der Steuerklärung für das Jahr 2012 beginnt am 1. Februar 2013 und endet am 30. Juni 2013.

Dr. Irimi Ahouzaridi